



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Oktober 2022



Sehr geehrte Damen und Herren,

PAX OPTIMA RERUM

Der Frieden ist das höchste Gut! So steht es heute noch im Friedenssaal in Münster, jenem Raum, in dem ein Teil der Friedensverträge 1648 über einige Jahre ausgehandelt und geschlossen wurde, die den Dreißigjährigen Krieg im Heiligen Römischen Reich sowie den achzigjährigen Unabhängigkeitskrieg der Niederlande bis zum 24. Oktober 1648 beendeten. Am 3. und 4. November 2022 treffen sich im selben Saal hier in Münster

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



Jahrestagung

die G7 Außenminister und befassen sich mit Lösungsmöglichkeiten des Krieges in der Ukraine. Damals wie heute eine sehr komplexe Angelegenheit.

Wir sind als Außenwirtschaftsrechtler besonders betroffen durch diese Situation. Nicht nur für uns Fachleute ist derzeit gut die Wucht der Embargo-Maßnahmen zu erkennen, zu denen bereits der US-Präsident Woodrow Wilson 1919 sagte: "something more tremendous than war".

Der Welt und ganz besonders den leidtragenden Menschen in der Ukraine - aber auch den Soldaten auf beiden Seiten der Fronten - ist zu wünschen, dass Verhandlungen an diesem Ort erneut dem Töten in Europa ein Ende setzen.

Aus diesem Grund befassen wir uns auch in diesem Infoletter mit Themen zum Russland - Embargo. Das 8. EU-Russland-Sanktionspaket vom 6. Oktober erweitert den Geltungsbereich auch auf die Gebiete Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja sowie auf wichtige Entscheidungsträger, Oligarchen, hochrangige Militärbeamte und Propagandisten, die an der Besetzung, der rechtswidrigen Annexion und an den Schein-"Referenden" beteiligt waren. Neue Ausfuhrbeschränkungen und Einfuhrbeschränkungen sind hinzugekommen und müssen beachtet werden. Ein neues Sanktionsinstrument stellt die Einführung einer Preisobergrenze für russisches Öl, das auf dem Seeweg in Drittländer befördert wird, dar. Auch im Bereich Finanz-, IT-Beratungs-, der sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen werden Verbote

Außenwirtschaft und Zoll



[Hier geht es zur Anmeldung](#)

verschärft bzw. in Bezug auf die
Rechtsberatung erstmalig eingeführt.

In unserem zweiten Beitrag möchten wir
auf eine Antidumping-Thematik
hinweisen, die aktuell für die Fahrrad-
Branche relevant ist.

Nachdem im Mai bereits ein erstes
Gesetz zur besseren Durchsetzung von
Sanktionen in Kraft getreten ist (sog.
Sanktionsdurchsetzungsgesetz I, [BGBl. I
Nr. 17 S. 754](#)), hat das Kabinett in der
vergangenen Woche einen
Gesetzesentwurf für ein [Zweites Gesetz
zur effektiveren Durchsetzung von
Sanktionen
\(Sanktionsdurchsetzungsgesetz II\)](#)
beschlossen. Über den aktuellen Stand
des Gesetzentwurfs berichten wir in
unserem dritten Beitrag.

Die Zeit wird knapp: Ab dem 01.01.2023
tritt das
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG) für Unternehmen einer
bestimmten Größe in Kraft. Da ist es gut,
dass das Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle (BAFA) nun erste
Handreichungen veröffentlicht hat, um die
Unternehmen bei der Umsetzung der
Pflichten aus dem Gesetz zu
unterstützen.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

I. Exportkontrolle: Ahtes EU-
Sanktionspaket gegen Russland

I. Achtes EU-Sanktionspaket gegen Russland

Seit Ende Februar werden gegen Russland weitgehende Sanktionen wegen des Angriffskriegs gegen die Ukraine verhängt. Diese umfassten bislang unter anderem Ein- und Ausfuhrverbote für bestimmte Güter ([Infoletter März 2022 S. 4](#); [April 2022 S. 3](#)), sowie Transaktionsverbote ([Infoletter April 2022 S. 4](#)) und das Verbot der Erbringung von Unternehmens- und Steuerberatungsdienstleistungen.

Am 06. Oktober 2022 wurde von dem EU-Ministerrat ein weiterer Beschluss zur Ergänzung der Sanktionsverordnung gefasst, die am 07. Oktober 2022 in Kraft trat.

Das achte EU-Sanktionspaket erweitert den Geltungsbereich der Sanktionen auf alle nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiete in den Oblasten Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja. Die Sanktionsliste für Einzelpersonen wurde um Personen erweitert, die an der Besetzung, der rechtswidrigen Annexion und an den Schein-„Referenden“ in den Gebieten Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja beteiligt sind. Die Maßnahmen richten sich gegen wichtige Entscheidungsträger, Oligarchen, hochrangige Militärbeamte und Propagandisten. Neue **Ausfuhrbeschränkungen** erschweren den Zugang Russlands zu militärischen, industriellen und technologischen Gütern und die Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors, Art. 2aa der [EU- Richtlinie 2022/1904](#). Dazu gehört das Ausfuhrverbot von Kohle (einschließlich Koks Kohle, die in russischen Industrieanlagen verwendet wird), spezifischer in russischen Waffen verbauter elektronischer Komponenten, technischer Güter, die im Luftfahrtsektor verwendet werden, sowie bestimmter Chemikalien. Dem wurde ein Verbot der Ausfuhr von Kleinwaffen und anderen unter die Anti-Folter-Verordnung fallende Güter hinzugefügt. Die zusätzlichen **Einfuhrbeschränkungen** in Höhe von fast 7 Milliarden Euro umfassen unter anderem Fertig- und Halbfertigerzeugnisse aus Stahl (für einige Halbfertigprodukte gilt eine Übergangszeitraum), Maschinen und Geräte, Kunststoffe, Fahrzeuge, Textilien, Schuhe, Leder, Keramik, bestimmte chemische Erzeugnisse und nicht aus Gold gefertigter Schmuck nach Art. 3g, 3i, 3j der [EU- Richtlinie 2022/1904](#).

Ein weiteres neues Sanktionsinstrument ist die Einführung einer Preisobergrenze für russisches Öl, das auf dem Seeweg in Drittländer befördert wird. Ab Dezember 2022 wird es verboten sein, Seeverkehrsdienstleistungen sowie technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen zur Beförderung von Rohöl in Drittländer zu erbringen. Ab Februar 2023 soll dieses Verbot auch für die Beförderung von Erdölerzeugnissen gelten.

Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass das Rohöl bzw. die Erdölerzeugnisse zu einem Preis erworben werden, der einer festgelegten Preisobergrenze entspricht oder darunter liegt. Dadurch sollen die russischen Einnahmen weiter gesenkt werden, während gleichzeitig die Energiekosten und der globale Energiemarkt stabil gehalten werden.

Ebenfalls neu ist ein Kriterium für die Aufnahme in die Sanktionsliste der EU, das es ihr ermöglicht, Sanktionen gegen Personen zu verhängen, die Verstöße gegen das Verbot der Umgehung von Sanktionen erleichtern.

Das Paket sieht zusätzliche Beschränkungen für staatseigene russische Unternehmen vor: zum Beispiel verbietet es EU-Bürgern, **Ämter in Leitungsgremien** bestimmter Unternehmen auszuüben nach Art. 5aa [EU- Richtlinie 2022/1904](#). Es werden zudem jegliche Transaktionen mit dem Russischen Schiffsregister verboten, indem es in die Liste der staatseigenen Unternehmen aufgenommen wird, die unter der Transaktionsverbot fallen.

Im Bereich Finanz-, IT-Beratungs- und sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen werden u.a. die bestehenden Verbote von Kryptowerten verschärft und der Umfang der Dienstleistungen, die nicht mehr für in Russland niedergelassene juristische Personen erbracht werden können, ausgeweitet nach Art. 5b [EU- Richtlinie 2022/1904](#).

Das achte EU-Sanktionspaket enthält jetzt auch ein Verbot der Rechtsberatung. Es verbietet direkte und mittelbare Rechtsberatungsdienstleistungen in nichtstreitigen Angelegenheiten für die Regierung Russlands, in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, wie es in Art. 5n Abs. 2 der [Sanktionsverordnung 2022/1904](#) heißt. Eine Ausnahme gilt nur für solche russische Unternehmen, die von der EU, der Schweiz, Norwegen, Großbritannien, Japan, Südkorea oder den USA kontrolliert werden, Art. 5n Abs. 7 VO 2022/1904. Die ausdrückliche Erstreckung auch auf die mittelbare Beratung verbietet eine „Um-die-Ecke-Beratung“, also die Beratung anderer Anwälte, die für russische Unternehmen tätig werden.

Bestehende Mandate, die vor dem 07. Oktober 2022 übernommen wurden, dürfen bis zum 08. Januar 2023 abgewickelt werden, Art. 5n Abs. 4 VO 2022/1904.

Das Verbot richtet sich gegen die Tätigkeit von Anwälten und Notaren mit Sitz in EU-Staaten. Es bezieht jedoch auch Anwälte mit einer EU-Staatsbürgerschaft ein, die in Russland aktiv sind.

Erwägungsgrund 19 der VO 2022/1904 relativiert das Verbot der Rechtsberatung. Als verbotene Rechtsberatungsdienstleistung wird danach beispielsweise die Rechtsberatung für Mandanten in nichtstreitigen Angelegenheiten, wie die Teilnahme an Handelsgeschäften und Verhandlungen mit Dritten angesehen.

Von dem Verbot nicht umfasst sind die Rechtsvertretungsdienstleistungen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sowie die Beratung von russischen Privatpersonen und wirtschaftlich tätigen Einzelpersonen, soweit sie nicht selbst als Person gelistet sind. Auch eine vorgerichtliche Rechtsberatung in Bezug auf die Frage, ob man überhaupt Klagen sollte, also in streitigen Ansprüchen, bleibt weiterhin zulässig.

Beratungstätigkeiten bezüglich der EU-Energieversorgung und für den Einkauf bestimmter Rohstoffe können von national zuständigen Behörden, in Deutschland von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), genehmigt werden.

Beratungen zur gezielten Umgehung von Sanktionen sind, wie immer bei Sanktionen, verboten, gem. Art. 5n Abs. 6 der VO 2022/1904. Eine Vertretung russischer Einrichtungen durch EU-Anwälte bleibt jedoch zulässig, wenn sie gegen die Aufnahme in die Sanktionsliste oder gegen einzelne Sanktionen klagen.

Vereinbarungen, die gegen die EU-Sanktionsverordnung verstoßen, sind gem. § 134 BGB nichtig. Zudem drohen bei einem Verstoß strafrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren gem. § 18 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz.

Kritik an dieser neuen Regelung wird von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und dem Deutschen Anwaltsverein (DAV) gehegt. Die BRAK sieht in dem Beratungsverbot einen Verstoß gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze, weshalb es aus verfassungsrechtlichen Gründen in Deutschland nicht angewendet werden dürfe. Zudem kritisiert der DAV, dass die Entscheidung allein dem Anwalt obliege, ein Mandat anzunehmen oder abzulehnen. Der Zugang zum Recht müsse weiterhin für jedermann gewährleistet sein.

Auch das Bundesjustizministerium betont die enorme Bedeutung der anwaltlichen Tätigkeit und versichert, sich bei Verhandlungen vergeblich für die Nicht-Aufnahme des Rechtsberatungsverbots in das Sanktionspaket eingesetzt zu haben.

Mit Blick auf die gewährleistete Rechtsvertretung im gerichtlichen Verfahren, die Erlaubnis der Vertretung von Privatpersonen und den zahlreichen begründeten Ausnahmen, erscheint die harsche Kritik am 8. EU-Sanktionspaket etwas übermotiviert.

Sprechen Sie uns gerne an, es ist sehr wahrscheinlich, dass wir Sie auch weiter beraten dürfen!

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

II. Antidumping - Fahrräder

Für Unternehmen nicht häufig, aber sehr teuer, ist ein Zusatzzoll auf bestimmte Ware aus bestimmten Ländern, z. B. China (Antidumpingzoll), wenn der Verdacht besteht, oder Beweise dafür vorliegen, dass die Ware im Ausfuhrland günstiger für den Export verkauft wird als im Inland. Unerheblich ist, ob der Einführer wusste, dass die Waren aus diesem Land stammen oder dass er dies glauben musste. Allerdings ist die Zollverwaltung verpflichtet, für den abgabenbegründenden Ursprung Nachweise zu erbringen.

Auf Fahrräder aus China erhebt die EU einen Zusatzzoll in Höhe von 48,5%. Diese Regelung stammt aus den 90er Jahren und ist seitdem immer wieder verlängert worden. Der Fallstrick daran: Die Antidumpingzölle werden nicht nur auf den Import von Fahrrädern, sondern nach der [Verordnung \(EG\) 71/97](#) auch auf den Import von wesentlichen Fahrradteilen erhoben. Das sind Rahmen, Gabeln, Felgen, Naben, Kettenschaltungen, Tretlager, Freilaufzahnkränze, Bremsen, Bremshebel, vollständige Räder und Lenker.

Der Boom in der Fahrradbranche in den letzten drei Jahren hat einige Fragestellungen dazu zu Tage gebracht. In Deutschland werden zahlreiche Fahrräder bekannter Marken gebaut. Es existieren aber viele kleine und mittlere Unternehmen mit besonderen Designs, innovativer Technologie und viele Spezialkonstruktionen. Deutschland ist bekannt für seine Ingenieurskunst!

Es ist für Produktionszwecke möglich, eine Befreiung von dem Antidumpingzoll zu erhalten. Man kann unter engen Voraussetzungen eine Befreiung von der Entrichtung der Antidumpingzölle auf wesentliche Fahrradteile beantragen, wenn man einen Wertzuwachs von mehr als 25% an oder einen Anteil von nicht mehr als 60% von Waren mit chinesischem Ursprung nachweisen kann. Diese Bewilligung spricht die EU-Kommission aus.

Weitere Befreiungen sind im Bereich von Zollaussetzungen durch die nationalen Zollbehörden möglich.

Aber auch hier gilt: Vorsicht im Umgang mit Befreiungen. Sie gelten nur für das Unternehmen, das die Bewilligungen erhalten hat und bedürfen zur Nutzung und zum Erhalt weiterer formaler Voraussetzungen.

Wir sind als Berater große Fans von Fahrrädern. Aus Sicht der Fahrradhauptstadt Münster sehen wir besonders die großen Chancen in der Fahrradbranche. Zollrechtliche Fragestellungen dazu beraten wir gern.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht.](#)

III. Sanktionsdurchsetzungsgesetz II – Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Bereits im August hat Bundesfinanzminister Christian Lindner (FDP) [Eckpunkte für eine schlagkräftigere Bekämpfung von Finanzkriminalität und eine effektivere Durchsetzung von Sanktionen](#) in Deutschland vorgestellt. Am Mittwoch, den 26.10.2022, wurde der Gesetzesentwurf für ein [Zweites Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen \(Sanktionsdurchsetzungsgesetz II\)](#) im Kabinett beschlossen, dass auch die Bekämpfung von Geldwäsche in Deutschland bezweckt.

Sanktionsdurchsetzungsgesetz I

Mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz I ([Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen vom 23. Mai 2022, BGBl. I Nr. 17 S. 754; Infoletter Mai 2022](#)) wurden erste Instrumentarien geschärft, Ermittlern mehr Befugnisse bei der Suche nach sanktioniertem Vermögen zu verleihen. Problematisch war, dass der Bund die neuen Befugnisse den Ländern zuteilte. Dies führte dazu, dass 16 Landesbehörden bis hin zu einzelnen Gemeinden oder Kreisverwaltungen in die Pflicht genommen wurden.

Gegenüber dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz I, das sich auf kurzfristig umsetzbare Maßnahmen beschränkte, weist der Gesetzesentwurf für das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II strukturelle Veränderungen vor.

Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung

Künftig soll der Bund für die Durchsetzung der Sanktionen zuständig sein und nicht mehr die Länder. Zu diesem Zweck richtet das Bundesministerium der Finanzen in seinem Geschäftsbereich eine „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ ein. Diese wird zunächst bei der Generalzolldirektion angesiedelt. Der Zentralstelle für

Sanktionsdurchsetzung kommt künftig unter anderem eine allgemeine Überwachungszuständigkeit für die Einhaltung des Bereitstellungsverbots und des Verfügungsverbots zu, die neben die spezifischen Zuständigkeiten von Bundesbank und Zollverwaltung für die Wahrnehmung von Befugnissen nach § 23 Absätze 1 und 2 AWG tritt.

Auf die Zentralstelle werden sanktionsbezogene Vermögensermittlungs- und Sicherstellungsbefugnisse von den Ländern gem. [Art. 1 § 2 -5 des Entwurfs zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz II](#) übertragen, die den §§ 9a -d AWG entsprechen, die wieder aufgehoben werden sollen.

Zudem wird die Schaffung eines Registers für Vermögenswerte sanktionierter Personen und Personengesellschaften in dem Gesetzentwurf geregelt. Dies verfolgt den Zweck die Eigentumsverhältnisse beziehungsweise die wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens besser nachzuvollziehen. Es soll zudem die Möglichkeit der Erfassung von bestimmten Vermögenswerten eröffnen, die in einem sanktionsbezogenem Vermögensermittlungsverfahren nicht eindeutig zugeordnet werden können.

Mehr Transparenz im Immobilienbereich

Um mehr Transparenz im Immobilienbereich zu erlangen, sollen Immobiliendaten, die in den Ländern zwischen den Grundbuchämtern und Katasterämtern ausgetauscht werden, auch für das Transparenzregister verfügbar gemacht werden. In das Transparenzregister sind gem. §§ 18 ff. Geldwäschegesetz die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften einzutragen.

Langfristig sollen die Grundbuchdaten mit dem Transparenzregister verknüpft werden, was jedoch wegen fehlender Digitalisierung der Grundbücher noch auf sich warten lässt.

Geldwäschebekämpfung

Zur Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland sollen Barzahlungen beim Erwerb von Immobilien künftig ausgeschlossen sein, [Art. 4 Nr. 1 a\) des Entwurfs des Sanktionsdurchsetzungsgesetz II](#). Das Verbot erstreckt sich auch auf Gegenleistungen mittels Kryptowerten und Rohstoffen. So sollen Geldwäscherisiken im Immobilienbereich minimiert werden.

Weitere Regelungen des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes II

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf viele weitere Regelungen, die insgesamt eine effektivere Sanktionsdurchsetzung und Bekämpfung der Geldwäsche ermöglichen. Dazu zählen beispielsweise die Einrichtung einer Hinweisannahmestelle ([Art. 1, § 15 Abs. 1 des Entwurfs zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz II](#)) und die Möglichkeit zur Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionen in Unternehmen.

Außerdem sieht Art. 2 die Ergänzung von § 5a AWG vor, der UN-Listungen bei wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen gegen natürliche und juristische Personen für unmittelbar anwendbar erklärt.

Kritik

Kritisch betrachtet von Ermittlerseite wird, dass der Anwendungsbereich zeitlich beschränkt ist auf die Dauer, in der die Sanktionen gelten. Für Ermittler im Bereich der Geldwäsche ändere sich durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu wenig. Zu hoffen bleibt, dass hier nicht eine weitere große Behörde geschaffen wird, die letztlich nur Daten sammelt, ohne dass sie wirklich mit Ermittlungserfolgen dienen kann.

Ausblick

Der Gesetzesentwurf zum Zweiten Sanktionsdurchsetzungsgesetz wird nun dem Bundesrat zur Stellungnahme weitergeleitet. Zugleich können die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag auf Basis des Entwurfs eine gleichlautende Gesetzesinitiative beschließen, um auf diese Weise das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen.

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

IV. LkSG – Hilfestellungen des BAFA

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat erste "Handreichungen" zur Umsetzung der Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) veröffentlicht.

Die Zeit wird knapp: Ab dem 01.01.2023 sind Unternehmen mit mindestens 3.000 im Inland beschäftigten Arbeitnehmern verpflichtet, die im Gesetz definierten Sorgfaltspflichten umzusetzen. Diese dienen dem Ziel, Menschenrechtsverletzungen in den Lieferketten der Unternehmen zu vermeiden.

Mit der nun veröffentlichten [Handreichung zur Risikoanalyse](#) sowie dem [Fragenkatalog](#)

[zur Berichterstattung](#) werden den Unternehmen Hilfestellungen zu zwei zentralen Elementen des Gesetzes an die Hand gegeben.

Das Gesetz definiert verschiedenen Sorgfaltspflichten, die von den Unternehmen zu beachten sind, um menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken angemessen zu begegnen. Eine zentrale Pflicht ist die Errichtung eines angemessenen und wirksamen **Risikomanagements** (§ 4). Dessen Herzstück wiederum ist die **Risikoanalyse** (§ 5), mittels der die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie beim unmittelbaren Zulieferer ermittelt werden sollen und die für diese Bereiche mindestens einmal jährlich durchzuführen ist. Die Handreichung zeigt auf, wie sich die regelmäßige bzw. auch die anlassbezogenen Risikoanalyse durchführen lassen und gibt praktische Beispiele hierzu. Zudem wird darauf hingewiesen, wie mit Informations- und Datenlücken umzugehen ist. Es wird versucht, durch Hilfskriterien den abstrakten Begriff der Angemessenheit mit Leben zu füllen (Anhang I).

Eine weitere Sorgfaltspflicht ist die **Berichtspflicht** gegenüber dem BAFA. Verpflichtete Unternehmen müssen jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im zurückliegenden Geschäftsjahr erstellen, der vier Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren öffentlich zugänglich zu machen ist (§ 10). Gemäß § 24 stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn ein solcher Bericht

- nicht richtig erstellt (Nr. 10),
- nicht / nicht rechtzeitig öffentlich zugänglich gemacht (Nr. 11) oder
- nicht / nicht rechtzeitig eingereicht (Nr. 12)

wird, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden kann (§ 24 Abs. 2 Nr. 3). Es ist deshalb gut, dass die Unternehmen mit dem nun veröffentlichten Fragenkatalog eine Hilfestellung erhalten.

Das BAFA hat in einer [Pressemitteilung vom 17.08.2022](#) angekündigt, dass weitere Handreichungen u.a. zu den Themen „Angemessenheit von Maßnahmen“ und „Beschwerdeverfahren“ in Vorbereitung sind. Dies ist gut, denn die Handreichungen sind auch für diejenigen – häufig mittelständischen – Unternehmen hilfreich, die bislang nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, die in ihrer Funktion als unmittelbarer Zulieferer eines betroffenen „Großen“ aber häufig in die Pflicht genommen werden, sich zu ihren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu erklären. Die Durchführung einer eigenen Risikoanalyse ist in diesen Fällen sinnvoll. Dass das sehr abstrakt gehaltene Gesetz nun mit Leben gefüllt wird, ist hilfreich.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

Impressum